

# **Quantitative Auswirkungsstudie 3 Nationale Wahlrechte**

**Zur Anwendung durch deutsche Kreditinstitute zum Ausfüllen der  
QIS 3-Fragebögen**

**Übersetzung der Deutschen Bundesbank.  
In Zweifelsfällen gilt der englische Originaltext.**

**Für Kreditinstitute, die Angaben zum Standardansatz und den auf internen Ratings basierenden Ansätzen machen**

# Inhaltsverzeichnis

|          |  |           |
|----------|--|-----------|
| <b>1</b> | <b>Anwendungsbereich</b>   | <b>3</b>  |
| <b>2</b> | <b>Standardansatz</b>  | <b>3</b>  |
|          | (a) Forderungen an Staaten   | 3         |
|          | (b) Forderungen an Banken  | 4         |
|          | (c) Forderungen an Unternehmen, Realkredite und weitere Wahlrechte | 5         |
|          | (d) Überlegungen bei der Implementierung                           | 7         |
| <b>3</b> | <b>Kreditrisikominderungstechniken</b>                             | <b>7</b>  |
| <b>4</b> | <b>IRB-Ansatz</b>  | <b>8</b>  |
|          | (a) Privatkunden   | 10        |
|          | (b) Unternehmen, Banken, Staaten                                   | 11        |
|          | (c) Anteile an Unternehmen   | 11        |
|          | (d) Öffentliche Einrichtungen                                      | 13        |
|          | (e) Angekaufte Forderungen – Unternehmensforderungen               | 13        |
|          | (f) Spezialfinanzierungen  | 13        |
|          | (g) Hochvolatile gewerbliche Immobilienfinanzierungen              | 14        |
|          | (h) Kleine und mittlere Unternehmen                                | 14        |
| <b>5</b> | <b>Verbriefungen</b>   | <b>15</b> |

# QIS 3 und nationale Wahlrechte

Die folgenden Seiten skizzieren Aspekte, bei denen nationale Wahlrechte zur Anwendung kommen und bei denen die nationale Bankenaufsicht für die Kreditinstitute Vorgaben für das Ausfüllen der QIS-3-Erhebungsbögen festlegt. Dies ist notwendig, damit der Basler Ausschuss eine möglichst genaue Näherung der Auswirkungen auf das Eigenkapital der Banken erhält. Die folgenden Hinweise zu Punkten, bei denen nationale Wahlrechte bestehen, sollten nur im Zusammenhang mit der QIS 3 und den an die Kreditinstitute dazu ausgehändigten Unterlagen gesehen werden. Anzumerken ist, dass der Katalog während der Erhebung möglicherweise aktualisiert wird – es können noch in anderen Bereichen nationale oder aufsichtsrechtliche Wahlrechte bestehen, die hier nicht aufgeführt sind. **Darüber hinaus ist sich der Basler Ausschuss der Tatsache bewusst, dass die in diesem Text von der nationalen Bankenaufsicht getroffenen Entscheidungen möglicherweise nicht die gegenwärtige oder zukünftige Diskussion über die Implementierung widerspiegelt. Diese sollten deshalb eher als Teil der Bemühungen um das Ausfüllen der QIS-Erhebung, denn als erster Schritt bei der Implementierung des Akkords angesehen werden.**

## 1 Anwendungsbereich

Für die Behandlung bedeutender Beteiligungen an Versicherungstochtergesellschaften existiert ein nationaler Ermessensspielraum (siehe Tz. 11–15 der Technischen Anleitung)<sup>1</sup>. Dieser umfasst die Möglichkeiten des Abzuges, der Betrachtung der gesamten Gruppe bei der Bestimmung der angemessenen Eigenmittel und der Risikogewichtung (100 % beim Standardansatz und bei der Anwendung des IRB-Regelwerkes für IRB-Banken).

1. ***Beschreiben Sie bitte, wie Ihre Organisation bedeutende Investitionen in Versicherungstochtergesellschaften behandelt.***

Behandlung wie gewichtete Risikoaktiva; 100 % Risikogewicht im Standardansatz.

Behandlung als Anteile an Unternehmen im IRB-Ansatz.

## 2 Standardansatz

### (a) Forderungen an Staaten

Aufgrund eines nationalen Wahlrechts können für Forderungen von Banken gegenüber ihrem Heimatstaat (oder der Zentralbank) geringere Risikogewichte zugelassen werden, sofern die Forderung auf die Heimatwährung lautet und in dieser refinanziert ist. Sofern dieses Wahlrecht genutzt wird, können nationale Aufsichtsinstanzen anderer Staaten ihren Banken ebenfalls erlauben, dasselbe Risikogewicht auf Forderungen an diesen Staat (oder die Zentralbank), die auf dessen Heimatwährung lauten und in dessen Währung refinanziert sind, anzuwenden (Tz. 28).

---

<sup>1</sup> Die angegebenen Textziffern beziehen sich auf die Technische Anleitung zur QIS 3 vom Oktober 2002, sofern nicht anders angegeben.

Nationale Behörden können diese Behandlung auf vom Staat (oder der Zentralbank) garantierte Teilforderungen ausdehnen, bei denen die Garantie auf die inländische Währung lautet und die Forderungen in dieser Währung refinanziert sind (Tz. 165).

**2. Lässt Ihre Organisation die Anwendung geringerer Risikogewichte bei Bankkrediten an den Staat (oder die Zentralbank) zu?**

Ja       Nein

**3. Wird diese Behandlung auf vom Staat (oder Zentralbank) garantierte Teilforderungen ausgeweitet?**

Ja       Nein

Die Aufsichtsinstanzen können Länderrisikoklassifizierungen anerkennen, die von Exportkreditagenturen für Staaten vergeben werden. Die Banken können selbst entscheiden, ob sie die Länderrisikoklassifizierungen verwenden, die die von den nationalen Aufsichtsinstanzen anerkannten Exportkreditagenturen veröffentlicht haben (Tz. 29).

**4. Erkennt Ihre Organisation Länderrisikoklassifizierungen von Exportkreditagenturen an?**

Ja       Nein

Nach nationalem Ermessen können Forderungen an inländische öffentliche Einrichtungen auch wie Forderungen gegenüber dem Staat, in dessen Rechtsgebiet die öffentliche Einrichtung ansässig ist, behandelt werden. Sofern dieses Wahlrecht ausgenutzt wird, können andere nationale Aufsichtsinstanzen ihren Kreditinstituten gestatten, Forderungen an diese öffentliche Einrichtungen genauso zu behandeln (Tz. 32).

**5. Wird Ihre Organisation Forderungen an bestimmte inländische öffentliche Einrichtungen wie Forderungen gegenüber dem Staat behandeln?**

Ja       Nein

**(b) Forderungen an Banken**

Es gibt zwei Optionen für die Behandlung von Forderungen an Banken. Die nationalen Aufsichtsinstanzen entscheiden, welche Option für alle Banken in ihrem Aufsichtsbereich gilt (Tz. 34–38).

- Bei der **ersten** Option erhalten alle Kreditinstitute ein um eine Stufe höheres Risikogewicht als das Risikogewicht des Sitzstaates. Das Risikogewicht für Banken mit einem Rating des Sitzstaates von BB+ bis B- und für Banken in einem Sitzstaat ohne Rating beträgt jedoch höchstens 100 % (Tz. 35).

- Bei der **zweiten Option** basiert das Risikogewicht auf dem externen Rating jeder einzelnen Bank. Bei dieser Option kann ein günstigeres Risikogewicht (um eine Kategorie besser als in der folgenden Tabelle ausgewiesen, aber mindestens 20 %) auf Forderungen mit einer Ursprungslaufzeit von drei Monaten oder weniger angewandt werden. Diese Möglichkeit steht sowohl für Forderungen an Banken mit als auch an solche ohne Rating offen, nicht jedoch für Forderungen an Banken, die ein Risikogewicht von 150 % erhalten haben (Tz. 36).

**6(i). Werden Sie Ihre Banken anweisen, Option 1 oder Option 2 für Forderungen an Banken anzuwenden?**

Option 1  Option 2

**6(ii). Werden Sie Ihre Banken anweisen, Option 1 oder Option 2 für Forderungen an inländische öffentliche Einrichtungen anzuwenden?**

Option 1  Option 2

**7. Falls Sie bei Frage 6 Option 2 gewählt haben, werden Sie dann ein günstigeres Risikogewicht auf Forderungen an Banken mit einer Ursprungslaufzeit von drei Monaten oder weniger zulassen?**

Ja  Nein

Falls sich die nationale Bankenaufsicht für die bevorzugte Behandlung von Forderungen an Staaten entschieden hat (Frage 2), kann sie Banken – sowohl bei Option 1 als auch bei Option 2 – ein Risikogewicht auferlegen, das um eine Kategorie schlechter ist als das des Sitzstaates. Dieses Risikogewicht muss bei Forderungen an Banken mit einer Ursprungslaufzeit von 3 Monaten oder weniger, die auf Heimatwährung lauten und in dieser refinanziert sind, mindestens 20 % betragen.

**8. Gestattet Ihre Organisation eine bevorzugte Behandlung von Forderungen an Banken, die auf der bevorzugten Behandlung von Forderungen an Staaten basiert? (Hinweis: Dies kommt nur dann zur Anwendung, wenn Sie Frage 2 mit „ja“ beantwortet haben.)**

Ja  Nein

**(c) Forderungen an Unternehmen, Realkredite und weitere Wahlrechte**

In Staaten, in denen Unternehmen höhere Ausfallraten aufweisen, sollte die Bankenaufsicht das Standardrisikogewicht für nicht geratete Forderungen erhöhen, wenn sie der Ansicht ist, dass ein höheres Risikogewicht angesichts der Ausfallhistorie in ihrem Aufsichtsbereich angemessen ist. Im Rahmen des aufsichtlichen Überprüfungsverfahrens sollten die Aufsichtsinstanzen auch überlegen, ob die Kreditqualität von Forderungen einer einzelnen Bank an Unternehmen ein Standardrisikogewicht von über 100 % rechtfertigen würde (Tz. 41).

**9. Beabsichtigt Ihre Organisation, das Standardrisikogewicht für ungeratete Forderungen zu erhöhen?**

Ja       Nein

Bei der Diskussion über die Behandlung gewerblicher Realkredite hält der Basler Ausschuss nur dann ein Risikogewicht von 50 % für bestimmte Kredite für gerechtfertigt, wenn strenge Bedingungen eingehalten werden. Jeder Kredit, der diese Bedingungen nicht erfüllt, wird mit 100 % risikogewichtet (Fußnote 18 zu Tz. 45).

**10. Wird ein Risikogewicht von 50 % für bestimmte gewerbliche Realkredite in Ihrem Land Anwendung finden? (Glauben Sie z.B., dass die Bedingungen für diese 50%-Anrechnung erfüllt werden?)**

Ja       Nein

Während einer Übergangszeit von drei Jahren können auf Grund eines nationalen Wahlrechts bei Forderungen aus höheren Risikokategorien (Forderungen mit Zahlungsverzug) zusätzliche Sicherheiten anerkannt werden (Fußnote 19, Tz. 46). Hierdurch wird der Umfang der gemäß Tz. 108–109 in Frage kommenden Sicherheiten ausgeweitet.

**11. Wird Ihre Organisation eine weiter reichende Liste von Sicherheiten bei Kategorien höheren Risikos anerkennen?**

Ja       Nein

Falls ja, geben Sie dazu bitte nähere Erläuterungen

.....  
.....

Die nationale Bankenaufsicht kann entscheiden, ein Risikogewicht von 150 % oder höher auf bestimmte Investitionen – wie z.B. Venture Capital und Private Equity (Tz. 47) – anzuwenden. Dadurch wird den höheren Risiken Rechnung getragen.

**12. Wird Ihre Organisation ein Risikogewicht von 150 % oder höher bei bestimmten Krediten anwenden?**

Ja       Nein

Auf Grund eines nationalen Wahlrechts können Goldbarren mit einem Risikogewicht von 0 % belegt werden (Fußnote 20 zu Tz. 48).

**13. Lässt Ihre Organisation ein Risikogewicht von 0 % für Goldbarren zu?**

Ja       Nein

**(d) Überlegungen bei der Implementierung**

Die Bankenaufsicht kann entscheiden, ob sie bei Krediten in Fremdwährung, bei denen es sich um Kredite an multilaterale Entwicklungsbanken handelt, das für Verbindlichkeiten in der Heimatwährung geltende Rating anwendet (Fußnote 23 zu Tz. 64).

**14. Wird Ihre Organisation, falls es sich bei dem Kredit um einen Kredit an eine multilaterale Entwicklungsbank handelt, das Heimatlandrating bei Krediten in Fremdwährung anwenden?**

Ja       Nein

Die nationale Bankenaufsicht kann ihren Banken gestatten, „unbeauftragte“ Ratings in der gleichen Weise wie „beauftragte“ Ratings zu verwenden (Tz. 70).

**15. Gestattet Ihre Organisation den Banken, „unbeauftragte“ Ratings zu verwenden?**

Ja       Nein

### **3 Kreditrisikominderungstechniken**

Im umfassenden Ansatz können die Aufsichtsinstanzen bei Transaktionen, bei denen es sich beim Kontrahenten um einen wesentlichen Marktteilnehmer handelt, einen Haircut (H) von Null festsetzen, anstatt die im umfassenden Ansatz spezifizierten Haircuts zu verwenden (Tz. 133).

**16. Gestattet Ihre Organisation den Banken bei Transaktionen, bei denen der Kontrahent ein wesentlicher Marktteilnehmer ist, ein H von Null anzuwenden?**

Ja       Nein

Laut Tz. 134 können – nach dem Ermessen der nationalen Bankenaufsicht – zu den wesentlichen Marktteilnehmern folgende juristische Personen gezählt werden:

- Staaten, Zentralbanken und öffentliche Einrichtungen,
- Banken und Wertpapierfirmen,

- andere Finanzunternehmen (einschließlich Versicherungsunternehmen), die ein Risikogewicht von 20 % erhalten können,
- beaufsichtigte Investmentfonds, die Eigenkapital- oder Anlageanforderungen unterliegen,
- beaufsichtigte Pensionskassen und
- anerkannte Abwicklungsorganisationen.

**17. Wie definiert Ihre Organisation wesentliche Marktteilnehmer?**

Bei den wesentlichen Marktteilnehmern handelt es sich um die unter der Nr. 16 aufgeführten juristischen Personen mit Ausnahme von beaufsichtigten Pensionskassen, solange „beaufsichtigt“ nicht mit Kapitalanforderungen einhergeht.

Sofern eine Aufsichtsinstanz eine Ausnahme für Wertpapierpensions- oder ähnliche Geschäfte mit Wertpapieren, die von ihrem Heimatstaat emittiert wurden, zulässt, können andere Aufsichtsinstanzen den Banken mit Sitz in ihrem Aufsichtsbereich gestatten, denselben Ansatz für diese Geschäfte anzuwenden (Tz. 135).

**18. Wird Ihre Organisation den Banken, die im Bereich anderer Aufsichtsinstanzen Wertpapierpensions- oder ähnliche Geschäfte mit Wertpapieren tätigen, gestatten, ein H von Null anzuwenden, wenn die ausländische Aufsichtsinstanz dies ihren Banken ebenfalls gestattet?**

Ja       Nein

#### **4 IRB-Ansatz**

Die nationale Bankaufsicht kann Kreditinstitute von der Verpflichtung ausnehmen, bankinterne Ratingverfahren in unbedeutenden Geschäftsfeldern anwenden zu müssen, die im Hinblick auf Größe und Risikoprofil unwesentlich sind (Tz. 223).

**19. Wird Ihre Organisation derartige Ausnahmen zulassen?**

Ja       Nein

Nationale Bankaufsichtsbehörden können eine im Vergleich zu Tz. 247 weiter gefasste Definition des Begriffs „Nachrangigkeit“ festlegen. Diese weiter gefasste Definition kann den Tatbestand der „wirtschaftlichen Nachrangigkeit“ von Forderungen mit einbeziehen, wie beispielsweise in den Fällen, in denen das Kreditengagement unbesichert ist, gleichzeitig aber Unternehmensaktiva in überwiegendem Maße als Sicherheiten für andere Verbindlichkeiten eines Unternehmens dienen.

**20. Wird Ihre Organisation eine weiter gefasste Definition des Begriffs „Nachrangigkeit“ festlegen?**

Ja       Nein

Nationale Bankaufsichtsbehörden können entscheiden, ob Kreditinstitute im IRB-Basisansatz explizite oder implizite Laufzeitanpassungsfaktoren anwenden sollen.

**21. Wird Ihre Organisation fordern, dass alle Kreditinstitute im IRB-Basisansatz eine explizite Laufzeitanpassung statt einer impliziten anwenden müssen?**

Ja       Nein

**22. Nicht anwendbar.**

Bei Anwendung expliziter Laufzeitanpassungsfaktoren müssen nationale Bankaufsichtsbehörden entscheiden, für welche Finanzinstrumente die Ausnahme von der Ein-Jahres-Laufzeituntergrenze gilt.

**23. Bitte geben Sie die Typen von Finanzinstrumenten an, für die die Ausnahme von der Ein-Jahres-Laufzeituntergrenze gilt. (Dies gilt auch für Banken, für die eine explizite Laufzeitanpassung im IRB-Basisansatz gefordert wird – siehe Frage 22).**

- Wertpapierleihe und Wertpapierpensionsgeschäfte sowie kurzfristige Kredite und Darlehen Exposures, die infolge von Wertpapierleihe-Transaktionen entstehen.
- Kurzfristige, sich selbst liquidierende Handelstransaktionen. Import- und Exportakkreditive und ähnliche Transaktionen abgerechnet zur aktuell verbleibenden Restlaufzeit.
- Exposures, die infolge der Begleichung von Wertpapierkäufen entstehen und Verkäufe innerhalb der Begleichungsfristen des betreffenden Marktes (Deutschland: 2 Geschäftstage).
- Exposures, die durch telegrafische Bargeldübermittlung entstehen einschließlich Überziehungen, die durch fehlgeschlagenen Transfer entstanden sind, vorausgesetzt, dass solche Überziehungen wenige Geschäftstage andauern.
- Exposures gegenüber Banken, die infolge grenzüberschreitender Begleichungen entstehen.

**(a) Privatkunden**

Kriterien zur Abgrenzung des Bereichs Privatkunden: Die nationale Bankenaufsicht kann Grenzwerte bezüglich der Höhe einzelner Kreditengagements festlegen, um zwischen Privat- und Unternehmenskrediten zu unterscheiden. Die Bankenaufsicht kann auch eine minimale Anzahl der Kredite im Privatkunden-Portfolio festlegen (Tz. 193). Des Weiteren kann die Bankenaufsicht für private Baufinanzierungen eine Maximalzahl an Wohneinheiten festlegen, die als Sicherheit einbezogen werden können (Tz. 192, zweiter Punkt).

- 24. Wurde von Ihrer Organisation eine maximale Forderungshöhe für die Zuordnung von Forderungen an Privatpersonen zum Privatkunden-Portfolio oder eine minimale Anzahl an Forderungen an Privatkunden in einem Portfolio, ab der dieses Portfolio als Privatkundenportfolio behandelt werden kann, festgelegt?**

Ja       Nein

- 25. Falls Frage 24 mit „ja“ beantwortet wurde, geben Sie bitte weitere Einzelheiten hierzu an:**

Grenzwert für die Forderungshöhe: 1 Mio. € (ohne Einbeziehung von privaten Baufinanzierungen).

- 26. Wurde von Ihrer Organisation im Bereich des privaten Realkredits eine zahlenmäßige Begrenzung der als Sicherheiten berücksichtigungsfähigen Wohneinheiten festgelegt?**

Ja       Nein

- 27. Falls Frage 26 mit „ja“ beantwortet wurde, geben Sie bitte weitere Einzelheiten hierzu an:**

5 Wohneinheiten (Realkredite, die für gewerbliche Zwecke vergeben worden sind oder durch „Mehrzweck“-Immobilien (Nutzung zu Wohn- und gewerblichen Zwecken) gelten nicht als private Realkredite.

Im Hinblick auf die Festlegung der Ausfalldefinition im bankinternen Rating sind die nationalen Bankaufsichtsbehörden aufgefordert, im Bereich Retailkredite eine bestimmte Anzahl von Tagen zur Festlegung des Kriteriums „Zahlungsverzug“ (zwischen 90 und 180 Tagen) zu definieren (siehe Fußnote 74 zu Tz. 399).

- 28. Wurde von Ihrer Organisation die Anzahl der Tage für die Bestimmung des Zahlungsverzugs bei Retailkrediten festgelegt?**

Ja       Nein

**Falls Frage 28 mit „ja“ beantwortet wurde, geben Sie bitte weitere Einzelheiten hierzu an:**

90 Tage für alle Portfolien.

**(b) Unternehmen, Banken, Staaten**

Im Hinblick auf die Anerkennung von physischen Sicherheiten werden die nationalen Bankaufsichtsbehörden festlegen, welche Formen von Kreditsicherheiten in ihrem Markt den vom Basler Ausschuss vorgegebenen Anforderungen genügen.

**29. Wurden von Ihrer Organisation bestimmte Arten anderer physischer Kreditsicherheiten festgelegt, die den vom Basler Ausschuss vorgegebenen Bedingungen genügen?**

Ja       Nein

**30. Falls Frage 29 mit „ja“ beantwortet wurde, beschreiben Sie bitte die Arten der anerkennungsfähigen physischen Kreditsicherheiten:**

- Finanzielle Sicherheiten, die nicht für den IRB-Basisansatz anerkannt sind,
- Edelmetalle (außer Gold, welches bereits im Standardansatz anerkannt ist)
- Waren, soweit ein liquider Sekundärmarkt existiert, auf dem die Preise durch unabhängige Dritte gestellt und veröffentlicht werden (z.B. börsengehandelte Waren)
- Autos, Schiffe und Flugzeuge, soweit ein liquider Sekundärmarkt existiert, auf dem die Preise durch unabhängige Dritte gestellt und veröffentlicht werden (z.B. „Schwackeliste“)

**(c) Anteile an Unternehmen**

**Wahlrechte bei der Berechnung von gewichteten Risikoaktiva**

Die nationale Bankaufsicht wird entscheiden, welcher Berechnungsansatz bzw. welche Berechnungsansätze (marktbasierter Ansatz oder PD/LGD-Ansatz) unter welchen Umständen zur Anwendung kommt (Tz. 301–302). Zusätzlich kann die nationale Bankaufsicht den Kreditinstituten die Anwendung unterschiedlicher marktbasierter Berechnungsverfahren für unterschiedliche Portfolien erlauben (einfache Risikogewichtungsmethode oder Interne-Modelle-Methode) (Tz. 303–308).

**31. Welche(s) Berechnungsverfahren zur Bestimmung von gewichteten Risikoaktiva für Anteile an Unternehmen wurden von Ihrer Organisation festgelegt?**

Marktbasierte Berechnungsverfahren und PD/LGD-Ansatzes sind bei interner Verwendung beide zulässig.

**32. Nicht anwendbar.**

**Entscheidung über die Ausnahme von Anteilen an Unternehmen vom IRB-Ansatz**

Die nationale Bankaufsicht kann Anteile an Unternehmen, deren Verbindlichkeiten im Standardansatz ein Risikogewicht von 0% erhalten würden, von der Anrechnung ausnehmen (Tz. 313).

**33. Wurde von Ihrer Organisation eine Ausnahmeregelung für derartige Anteile an Unternehmen festgelegt?**

Ja       Nein

Die nationale Bankaufsicht kann Unternehmensanteile, die in Förderprogramme eingebunden sind, von der Anrechnung ausnehmen. Diese Ausnahme ist begrenzt auf eine Gesamtsumme von 10% der Summe aus Kern- und Ergänzungskapital eines Instituts (siehe Tz. 314).

**34. Wurden von Ihrer Organisation derartige Unternehmensanteile ausgeschlossen?**

Ja       Nein

Die nationale Bankaufsicht kann unwesentliche Unternehmensanteile von bankinternen Ratingverfahren ausnehmen. Anteile an Unternehmen, einschließlich Anteilen, die Gegenstand von Ausnahmen oder Übergangsvorschriften sind, sind wesentlich, wenn ihr Gesamtwert im Mittel des vorangegangenen Jahres mehr als 10% der Summe aus Kern- und Ergänzungskapitals betragen hat. Diese Wesentlichkeitsgrenze verringert sich auf 5 % der Summe aus Kern- und Ergänzungskapital eines Kreditinstituts, wenn das Beteiligungsportfolio aus Anteilen an weniger als zehn verschiedenen Unternehmen besteht. Die nationale Bankenaufsicht kann geringere Wesentlichkeitsgrenzen festlegen (Tz. 315).

**35. Hat Ihre Organisation eine Wesentlichkeitsgrenze für Unternehmensanteile festgelegt?**

Ja       Nein

**36. Falls Frage 35 mit „ja“ beantwortet wurde, wurden die oben beschriebenen Wesentlichkeitsgrenzen angewendet oder ein geringere Werte?**

Wie in Frage 35       Geringerer Wert

**37. Falls ein geringerer Wert gewählt wurde, geben Sie bitte weitere Einzelheiten an:**

.....

### ***Festlegung von Übergangsbestimmungen***

Für einen Zeitraum von maximal zehn Jahren kann die nationale Bankaufsicht bestimmte, im Zeitpunkt der Veröffentlichung des neuen Basler Akkords gehaltene Unternehmensanteile von der Risikogewichtung nach dem IRB-Ansatz ausnehmen (Tz. 230–232).

- 38. *Gehen Sie davon aus, dass Ihre Organisation für bestimmte Unternehmensanteile Ausnahmeregelungen festlegen wird?***

Ja       Nein

- 39. *Beschreiben Sie bitte den anwendbaren Ausnahmetatbestand:***

Alle Unternehmensanteile, die im Zeitpunkt der Veröffentlichung gehalten werden.

#### **(d) Öffentliche Einrichtungen**

Im Hinblick auf die Ausfalldefinition wird die nationale Bankaufsicht im Bereich der Forderungen gegenüber öffentlichen Einrichtungen eine bestimmte Anzahl von Tagen zwischen 90 und 180 zur Auslösung des Ausfalls festlegen (Fußnote 74 zu Tz. 399).

- 40. *Wurde von Ihrer Organisation die Anzahl der Tage Zahlungsverzug, die den Ausfall bei Forderungen gegenüber öffentlichen Einrichtungen auslösen, festgelegt?***

Ja       Nein

***Falls Frage 40 mit „ja“ beantwortet wurde, geben Sie bitte weitere Einzelheiten hierzu an:***

Der Auslöser wird 90 Tage Zahlungsverzug sein.

#### **(e) Angekaufte Forderungen – Unternehmensforderungen**

Die nationalen Bankenaufsichten müssen Konzentrationslimite einrichten, bei deren Überschreitung die Berechnung der Kapitalanforderungen nach den Mindestanforderungen des Bottom-Up-Ansatzes für Unternehmensforderungen erfolgen muss (Tz. 204, fünfter Punkt).

- 41. *Wie hoch ist das festgelegte Konzentrationslimit für angekaufte Unternehmensforderungen?***

Um den Top-Down-Ansatz anwenden zu können, darf keine einzelne Forderung 0,2 % des Volumens des Portfolios für angekaufte Unternehmensforderungen übersteigen, d. h. das Portfolio muss aus mindestens 500 Einzelforderungen bestehen.

#### **(f) Spezialfinanzierungen**

Unter der Voraussetzung einer Ursprungslaufzeit von weniger als 2,5 Jahren kann die Bankenaufsicht als nationales Wahlrecht den Kreditinstituten erlauben, ein begünstigtes Risiko-

gewicht von 50 % für Spezialfinanzierungen der Ratingklasse „stark“ und ein Risikogewicht von 75 % für Spezialfinanzierungen der Ratingklasse „gut“ zu verwenden (Tz. 239).

**42. Wird Ihre Organisation ein begünstigtes Risikogewicht für Spezialfinanzierungen mit einer Ursprungslaufzeit von weniger als 2,5 Jahren zulassen?**

Ja           Nein

**(g) Hochvolatile gewerbliche Immobilienfinanzierungen**

Für den Fall, dass die Bankenaufsicht bestimmte Arten gewerblicher Immobilienfinanzierungen als hochvolatile gewerbliche Immobilienfinanzierungen einstuft, muss sie dies öffentlich bekannt geben (Tz. 189).

**43. Hat sich Ihre Organisation dazu entschlossen bestimmte Arten gewerblicher Immobilienfinanzierung als hochvolatile gewerbliche Immobilienfinanzierung einzustufen?**

Ja           Nein

**Falls Sie Frage 43 mit „ja“ beantwortet haben, geben Sie bitte weitere Einzelheiten (z.B. Definitionen oder Beispiele) an, wie Sie „hochvolatil“ bestimmen:**

Unter hochvolatile gewerbliche Immobilienfinanzierungen fallen solche, die

(a) nicht in Übereinstimmung

- mit BS/00/90 oder
- mit den Mindestanforderungen für Sicherheiten bei gewerblichen Immobilienfinanzierungen im IRB-Basisansatz

stehen, und

(b) bei denen die Höhe oder der Zeitpunkt der Rückzahlung bei der Vergabe des Kredits unsicher oder hochvolatil ist, weil die Rückzahlung von zukünftigen, unsicheren Cash Flows abhängt (z.B. Beteiligung an Mieterträgen oder Verkaufserlösen).

**(h) Kleine und mittlere Unternehmen**

Kreditinstitute, die bei Unternehmenskrediten den fortgeschrittenen IRB-Ansatz anwenden wie auch Kreditinstitute, die in einer Rechtsordnung den IRB-Basisansatz anwenden, in der die Aufsicht so entschieden hat, müssen Laufzeitanpassungen, die nach einer Mark-to-Market-Methode berechnet werden, vornehmen. Allerdings hat die Bankenaufsicht die Möglichkeit, kleine, inländische Unternehmen (definiert durch einen konsolidierten Jahresumsatz und eine konsolidierten Bilanzsumme von unter 500 Mio. €) von diesen Laufzeitanpassungsregelungen auszunehmen. Falls die Ausnahme eingeräumt wird, wird für alle Forderungen an kleine Unternehmen (wie zuvor definiert) eine durchschnittliche Laufzeit von 2,5 Jahren – wie auch im IRB-Basisansatz – angenommen (Tz. 280).

**44. Wird die Ihre Organisation kleinere, inländische Unternehmen (definiert durch einen konsolidierten Jahresumsatz und eine konsolidierte Bilanzsumme von unter 500 Mio. €) von den Laufzeitanpassungen ausnehmen?**

Ja

Nein

## **5 Verbriefungen**

Nach einem nationalen Wahlrecht können Forderungsverwalter bei vertraglicher Verpflichtung liquide Mittel vorschießen, um einen ununterbrochenen Zahlungsfluss an die Investoren zu gewährleisten, solange der Forderungsverwalter zu vollständiger Entschädigung berechtigt ist und dieses Recht anderen Ansprüchen gegen den zugrundeliegenden Forderungs-pool im Rang vorgeht. Nach nationalem Wahlrecht können solche vom Forderungsverwalter gewährten Vorschüsse, die bedingungslos und ohne vorherige Ankündigung gekündigt werden können, einen Kreditumrechnungsfaktor von 0 % erhalten (Tz. 531).

**45(i). Wird Ihre Organisation Forderungsverwaltern erlauben, liquide Mittel vorzuschießen, um einen ununterbrochenen Zahlungsfluss an die Investoren zu gewährleisten?**

Ja

Nein

**45(ii). Fall Sie Frage 45(i) mit „ja“ beantwortet haben, welchen Kreditumrechnungsfaktor (CCF) werden solche Forderungsverwalter-Vorschüsse erhalten, die bedingungslos und ohne vorherige Ankündigung kündbar sind?**

0 %

Höher

(Falls höher, bitte CCF angeben: \_\_\_\_\_)